

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/92

BESCHLUSS

vom

30. September 1993

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Pola W [REDACTED],
W [REDACTED] Straße 127, Tel-Aviv/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 30. September 1993
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Ko-
blenz vom 17. Juni 1992 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Kläge-
rin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Berufungsgerichts weicht nicht von ei-
ner Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Im vorliegenden
Fall ist auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeu-
tung zu entscheiden. Auch die Beschwerdebegründung vermag
eine derartige Rechtsfrage nicht aufzuzeigen.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Fischer

Kreft